



CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION DEUTSCHLANDS

## Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg

CDU-Fraktion • Roermonder Str. 25-27 • 41849 Wassenberg

Geschäftsstelle: Fraktion im Rathaus  
Telefon: 02432-490074

Herrn  
Bürgermeister Marcel Maurer  
als Vorsitzender des  
Rates der Stadt Wassenberg  
Roermonder Str. 25-27  
41849 Wassenberg

Internet: [www.cdu-wassenberg.de](http://www.cdu-wassenberg.de)

Geschäftsführer: 0171-2264533  
Mail: [Radtke@cdu-wassenberg.de](mailto:Radtke@cdu-wassenberg.de)

### Mitteilung über die Neuwahl des Fraktionsvorstandes der CDU Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Maurer,  
sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Wassenberg,

in seiner konstituierenden Sitzung am 05.11.2020 hat die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg einen neuen Fraktionsvorstand gewählt.

Ab dem 1. November 2020 setzt sich der Fraktionsvorstand wie folgt zusammen:

Fraktionsvorsitzender:	Rainer Peters
1. stellv. Fraktionsvorsitzender :	Ingo Ramakers
2. stellv. Fraktionsvorsitzender:	Martin Kliemt
Geschäftsführer:	Martin Radtke
Schatzmeister:	Lutz Smeelings
Beisitzer:	Hans Albrecht und Jochen Ciosz

Mit freundlichen Grüßen

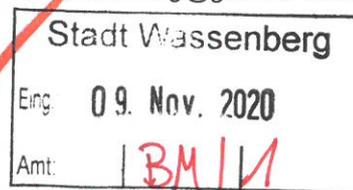
Martin Radtke  
Fraktionsgeschäftsführer

Fraktionsvorstand:	<u>Vorsitzender</u>	<u>1.stv. Vorsitzender</u>	<u>2.stv. Vorsitzender</u>	<u>Geschäftsführer</u>	<u>Schatzmeister</u>
	Rainer Peters	Ingo Ramakers	Martin Kliemt	Martin Radtke	Lutz Smeelings
	Leistenweg 14	Marienstr. 94	Ackerstr. 15 b	Sämlingsstr. 11	Pfarrer-Zurmahr-Str. 13
	41849 Wassenberg	41849 Wassenberg	41849 Wassenberg	41849 Wassenberg	41849 Wassenberg

**Samira Schlösser**

---

**Von:** Thomas Lang - B90/Grüne Wassenberg <Thomas.Lang@gruene-wassenberg.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 4. November 2020 19:08  
**An:** Samira Schlösser  
**Betreff:** Meldung Fraktionsfunktionen B90/G



Sehr geehrte Frau Schlösser,

anbei sende ich Ihnen die Aufteilung der Funktionen innerhalb der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, wie mit Frau Schmitz am Montag besprochen.

1. **Fraktionsvorsitzender:** Thomas Lang
2. **Stellvertretende Fraktionsvorsitzende:** Inge Kandziore-Rongen
3. **Kassierer:** Robert Seidl
4. **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:** Lena Lemme

Aufgrund der Größe der Fraktion haben wir keine\*n Fraktionsgeschäftsführer\*in

Sollten Sie noch mehr Informationen benötigen, bitte ich um eine kurze Rückmeldung.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen  
Thomas Lang  
--

**Thomas Lang**

Fraktionsvorsitzender von Bündnis 90/Grüne  
OV Wassenberg

Mail: [Thomas.Lang@gruene-wassenberg.de](mailto:Thomas.Lang@gruene-wassenberg.de)  
Mobil: +49 176- 66 33 64 41  
Internet: [www.thomas-lang.nrw](http://www.thomas-lang.nrw)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
- Ortsverein Wassenberg -



SPD-Ortsverein Wassenberg • Lambertusstraße 44 • 41849 Wassenberg

Rat der Stadt Wassenberg  
Bürgermeister Manfred Winkens  
  
Stadtverwaltung

Stadt Wassenberg  
Eing.: 07. Okt. 2020  
Amt: | BM/1

Vorsitzender  
Hermann Thissen  
Tel 0151 56372953  
thissen.h@web.de

**Zukünftige SPD-Fraktion Im Rat der Stadt Wassenberg  
konstituierende Sitzung**

Sehr geehrter Bürgermeister Winkens,

gem. § 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg habe ich für den 30. September 2020 die konstituierende Sitzung der zukünftigen SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg einberufen.

Auf der Sitzung wurde die zukünftige Stadtverordnete

Raja SCHIFFMANN

als Vorsitzende der zukünftigen SPD-Fraktion gewählt.

Mit freundlichen Grüßen

*Hermann Thissen*

Anlage 3

Hermann Thissen  
Lambertusstraße 44  
D-41849 Wassenberg

Wassenberg, den 12. Oktober 2020

Hermann Thissen - Lambertusstr. 44 - 41849 Wassenberg

Bürgermeister Stadt Wassenberg  
Roermonder Straße  
41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg	
Eing.:	13. Okt. 2020
Amt:	BH/1

**Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg für die Wahlperiode 2020 bis 2025**

Beigefügten Schriftsatz übersende ich zur weiteren Veranlassung im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Thi 12/20

Anlage



### Niederschrift über die konstituierende Sitzung der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg am 30. September 2020 für die Wahlperiode 2020 bis 2025

#### TOP 1 Begrüßung:

Die Sitzung wurde um 20.05 Uhr eröffnet. Der OV-Vorsitzende, Hermann Thissen, begrüßte alle Anwesenden und eröffnete auf Grundlage von § 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg (GO) die Sitzung. Eingangs wurde festgestellt, dass alle anwesenden Mitglieder der zukünftigen Fraktion auch aus der Kommunalwahl 2020 als gewählte Stadtverordnete hervorgegangen sind und Mitglieder der SPD-Wassenberg sind.

Anwesende der zukünftigen Fraktion:

1. Natalie KRINGS
2. Lars RÖDER
3. Jonas RUDOLF
4. Raja SCHIFFMANN
5. Hermann THISSEN
6. Marion WIEBUS

Es fehlte entschuldigt aufgrund Kuraufenthalt: Norbert AMENDT

Anwesend aus dem Vorstand: Hans-Joachim GOSSING

Auf Nachfrage zu Form- und Frist der Einladung wurden keine Einwände vorgetragen.

Ob der geringen Komplexibilität der Wahl wurde einvernehmlich auf eine Mandats-Zähl- und Prüfkommision verzichtet; Hans-Joachim GOSSING soll die Stimmen auszählen.

#### TOP II Wahl der/des Fraktionsvorsitzenden

Es liegt eine mündliche Bewerbung von Raja SCHIFFMANN vor:.

Weitere Vorschläge warden nicht vorgebracht.

Das Abstimmungsergebnis (geheime Wahl § 8 Absatz 1 GO): 6 JA-Stimmen

Somit ist Raja SCHIFFMANN, die die Wahl annimmt, Vorsitzende der zukünftigen SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg.

#### TOP III Übergabe der Sitzungsleitung an die neue Fraktionsvorsitzende

Der Vorsitzende betonte ausdrücklich, die Einladung bewußt ausschließlich auf Wahl des/ der Fraktionsvorsitzenden beschränkt zu haben, da Norbert AMENDT bis zum 22. Oktober 2020 kurbedingt nicht anwesend sein kann und für weitere Wahlen keine zeitliche Dringlichkeit bestehe. Im Anschluss erfolgte die Sitzungsleitung an Raja SCHIFFMANN

Wassenberg, den 30. September 2020

Hermann THISSEN  
- Vorsitzender -  
SPD-Ortsverein Wassenberg

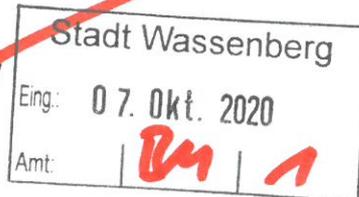
1. Ausfertigung: SPD-Ortsverein

2. Ausfertigung: SPD-Fraktion

3. Aufertigung: Bürgermeister

WFW-Fraktion, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg

**Bürgermeister  
Manfred Winkens  
Roermonder Straße 25-27  
41849 Wassenberg**



WFW-Fraktion@hotmail.com

Wassenberg, 07.10.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,

hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir in unserer konstituierten Fraktionssitzung am 06.10.2020 den Vorstand neu gewählt haben.

**Fraktionsvorsitzender:**

Horst Vaßen, Am Römerhof 21, 41849 Wassenberg

**Stellv. Fraktionsvorsitzender:**

Torsten Lengersdorf, Krummer Weg 44, 41849 Wassenberg

**Fraktionsgeschäftsführerin:**

Bärbel Stangier, Kirchenbusch 54, 41849 Wassenberg

Mit freundlichen Grüßen

Horst Vaßen

**Fraktionsvorsitzender:**

Horst Vaßen  
Am Römerhof 21  
41849 Wassenberg  
[hvasen@hotmail.de](mailto:hvasen@hotmail.de)  
Tel. 0157/75867994

**Stellv. Fraktionsvorsitzender:**

Torsten Lengersdorf  
Krummer Weg 44  
41849 Wassenberg  
[Torsten.lengersdorf@gmail.com](mailto:Torsten.lengersdorf@gmail.com)  
Tel. 0176/23722383

**Bankverbindung:**

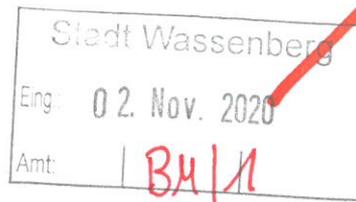
WFW-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg  
Kreissparkasse Heinsberg-Erkelenz  
IBAN: DE84 3125 1220 1401 1806 49  
BIC: WELADED1ERK

Fraktion „Krethi & Plethi/ DIE LINKE.“  
Kirchstraße 39  
41849 Wassenberg  
lars-schwimmen@t-online.de

Wassenberg, den 1. November 2020

Lars Röder - Kirchstraße 39 - 41849 Wassenberg

Bürgermeister Stadt Wassenberg  
Rathaus Wassenberg



**Bildung einer Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg,  
hier: Anzeige**

Sehr geehrter Bürgermeister Maurer,

gem. § 56 GO NRW i.V.m. § 31 Absatz 2 der GO für den Wassenberger Rat und die Ausschüsse zeige ich hiermit an, dass die zur Kommunalwahl am 13.09.2020 aufgestellten und in die Gemeindevertretung gewählten Bewerber(in) Pia SCHMITZ, Bjoern NEYKA-MENGER und Lars RÖDER am 01.11.2020 eine Fraktion gebildet haben.

Die Fraktion führt den Namen „Krethi & Plethi/ DIE LINKE.“.

Fraktionsvorsitzender ist Lars RÖDER.

Stellv. Fraktionsvorsitzende ist Pia SCHMITZ.

Geschäftsführer ist Frank VIETEN, whft. Rosenthalerstraße 13, 41849 Wassenberg.

Es wurde eine Geschäftsordnung (Anlage) beschlossen.

Gem. § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Fraktion vertritt der Fraktionsvorsitzende die Fraktion nach innen und außen. Insofern ist der Fraktionsvorsitzende berechtigt, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben.

Ich bitte um weitere Veranlassung insbesondere hinsichtlich der am 02.11.2020 anberaumten interfraktionellen Sitzung um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Lars Röder  
-Vorsitzender -

Anlagen

Anlage 6



Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
Roermonder Str. 25-27  
41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg  
Erg: 08. Okt. 2020  
Amt: | BM/1 |

**FDP-Fraktion**  
im Rat der Stadt Wassenberg  
Johannes-Gehlen-Str. 14  
41849 Wassenberg  
02432/9567882  
01777/7109301  
[mueller-holtkamp@t-online.de](mailto:mueller-holtkamp@t-online.de)  
[www.fdp-wassenberg.de](http://www.fdp-wassenberg.de)

08.10.2020

### Mitteilung über die Fraktion FDP im Rat der Stadt Wassenberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
nach der Kommunalwahl 2020 hat sich die Fraktion der FDP Wassenberg zu ihrer konstituierenden Fraktionssitzung am 07.10.2020 getroffen. Im Ergebnis ergeben sich folgende Veränderungen:

- Herr Sven Müller-Holtkamp ist ab 01.11.2020 zum Vorsitzenden der Fraktion gewählt worden,
- Frau Dr. Susanne Beckers ist ab 01.11.2020 zur stv. Vorsitzenden der Fraktion gewählt worden,
- Frau Dr. Susanne Beckers ist darüber hinaus zur Fraktionsgeschäftsführerin bestimmt worden.

Antragsberechtigt im Namen der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg sind Herr Sven Müller-Holtkamp und Frau Dr. Susanne Beckers.

Wir bitten um Kenntnisnahme und ggfs. weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sven Müller-Holtkamp

gez. Dr. Susanne Beckers

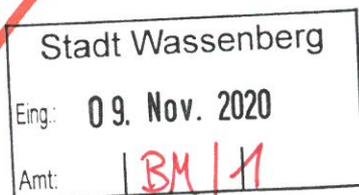
## - Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg

**CDU-Fraktion – WfW-Fraktion – FDP-Fraktion**

CDU-Fraktion • Roermonder Str. 25-27 • 41849 Wassenberg

Geschäftsstelle: Rathaus Zimmer  
Telefon: 02432 / 4900 74Herrn  
Bürgermeister Marcel Maurer  
als Vorsitzender des  
Rates der Stadt Wassenberg  
Roermonder Str. 25-27

41849 Wassenberg



Internet:

Wassenberg, den 6. November 2020

**Mitteilung über eine Listenverbindung zum Zwecke der Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und zum Zwecke der Verteilung der Ausschussvorsitze gemäß den Tagesordnungspunkten 6 und 10 zur Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 12. November 2020**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Maurer,  
sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Wassenberg,

in Kenntnis der gemeinsamen Mitteilung von CDU-Fraktion, WfW-Fraktion, FDP-Fraktion und der Fraktion Krethi & Plethi / Die Linke vom 5. November 2020 zeigen wir an, dass die Fraktionen von CDU, WfW und FDP im Rat der Stadt Wassenberg ihre gestern erklärte Listenverbindung unter Teilnahme der Fraktion Krethi & Plethi / Die Linke aufheben.

Gleichzeitig erklären wir, dass sich zum Zwecke einer gemeinsamen Listenverbindung sowohl bei der Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters im Sinne von § 67 Abs. 1 und 2 GO NRW als auch zur Verteilung der Ausschussvorsitze gemäß § 58 Abs. 5 GO NRW folgende Fraktionen im Rat der Stadt Wassenberg zusammengeschlossen haben:

- CDU-Fraktion
- WfW-Fraktion
- FDP-Fraktion

Der gemeinsame Vorschlag zur Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters lautet:

Erster Stellvertreter des Bürgermeisters: Frank Winkens  
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters: Hermann-Josef Jütten

Die Aufhebung der mit Schreiben vom 5. November 2020 erklärten Listenverbindung sowie den vorbezeichneten Zusammenschluss der Fraktionen CDU, WfW und FDP und den Wahlvorschlag bestätigen für die genannten Fraktionen:

Rainer Peters  
CDU-Fraktion

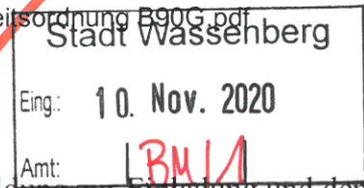
Horst Vahsen  
WfW-Fraktion

Sven Müller-Holtkamp  
FDP-Fraktion

Fraktionsvorstand:	<u>Vorsitzender</u>	<u>1.stv. Vorsitzender</u>	<u>2.stv. Vorsitzender</u>	<u>Geschäftsführer</u>	<u>Schatzmeister</u>
	Rainer Peters	Ingo Ramakers	Martin Kliemt	Martin Radtke	Lutz Smeelings
	Leistenweg 14	Marienstr. 94	Ackerstr. 15 b	Sämlingsstr. 11	Pfarrer-Zurmahr-Str. 13
	41849 Wassenberg	41849 Wassenberg	41849 Wassenberg	41849 Wassenberg	41849 Wassenberg

**Samira Schlösser**

**Von:** Thomas Lang - B90/Grüne Wassenberg <Thomas.Lang@gruene-wassenberg.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 10. November 2020 11:07  
**An:** Samira Schlösser  
**Betreff:** Rückmeldung zur konstituierenden Sitzung 12.11.20  
**Anlagen:** 2020-11-02- Änderungsvorschlag Zuständigkeitsordnung B90G.pdf



Hallo Frau Schlösser,

anbei sende ich Ihnen wie gerade telefonisch angekündigt unsere Rückmeldung zur Eintragung und den TOP's.

**TOP 6:** Vorschlag für Liste 2. stellv. Bürgermeisterin:

Als Listenverbindung (Grün / Rot) schlagen wir Frau Irmgard Stieding vor. Da die Fraktion Krethi, Plethi/Die Linke bei der Wahl die Enthaltung angekündigt hat, würden wir als Liste nach D'Hondt diese Position besetzen können.

**TOP: 9.1**

1. **Doppelungen** bei Zuständigkeitsordnung §11 Abs.2 und §12 Abs.2 (wahrscheinlich aus der geplanten Zusammenlegung und dann aber wieder Trennung)

2. Änderung Planungs-, Umwelt- und **Klimaausschuss:**

Hier hatte ich Frau Schmitz in der Sitzung am 02.11. die in der Anlage beigefügte Änderung mitgegeben. Wir bitte diese so wie vorgeschlagen zu berücksichtigen.

**TOP 10:** Verteilung der Ausschussvorsitze:

Auch hier ist bei einer Enthaltung von Krethi, Plethi/Die Linke der Zugriff unserer Liste bei zwei und fünf.

**TOP 11:**

Nr. 1/ 4: Robert Seidl

Nr. 2/ 3: Thomas Lang

NR. 5/ 4: Irmgard Stieding

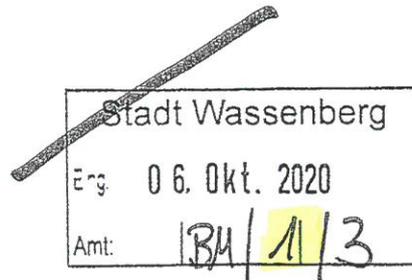
Nr. 5.3 /5: Holger Eilert

Nr. 7/ 5: Inge Kandziora-Rongen, Vert, Lena Lemme

Nr. 12/ 5: Irmgard Stieding, Vert. Robert Siedl

Hermann Thissen  
Lambertusstraße 44  
41849 Wassenberg

Bürgermeister  
Manfred Winkens  
Stadtverwaltung



Erklärung  
Nichtannahme Amt als Stadtverordneter

Hiermit erkläre ich, dass ich das Amt als Stadtverordneter für die bevorstehende Wahlperiode nicht annehme.

Ich bitte um weitere Veranlassung.

Wassenberg, den 2. Oktober 2020

*Hermann Thissen*

.....

Waltraud Kurth  
Rosenthaler Str. 54  
41849 Wassenberg

Wassenberg, den 7.10.2020

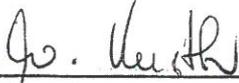
An den  
Wahlleiter  
der Stadt Wassenberg  
Roermonder Str. 25-27  
41849 Wassenberg



**Kommunalwahl 2020;  
Wahl zur Vertretung der Stadt Wassenberg, Schreiben vom 07.10.2020**

**Erklärung über die Annahme der Wahl**

Ich erkläre hiermit, dass ich die Wahl zur Vertretung der Stadt Wassenberg  
~~annehme/nicht annehme\*~~.

  
\_\_\_\_\_  
Waltraud Kurth

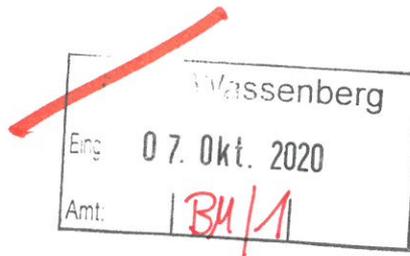
\* bitte entsprechend der Willenserklärung streichen

Lars Röder

02.10.2020

Kirchstrasse 39

41849 Wassenberg



An den Bürgermeister der Stadt Wassenberg

Roermonder Strasse 25-27

41849 Wassenberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Ich bin aus dem Ortsverein SPD Wassenberg ausgetreten.

Folglich werde ich auch nicht der SPD Fraktion angehören.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Lars Röder".

**Niederschrift über die konstituierende Sitzung der Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg  
„Krethi & Plethi/ DIE LINKE.“ am 01.11.2020**

**Anwesenheit:**

Pia SCHMITZ

Lars RÖDER

Bjoern NEYKA-MENGER

Stadt Wassenberg	
Eing:	02. Nov. 2020
Amt:	BM/1

**TOP 1 Beschluss zur Bildung einer Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg**

Die Anwesenden beschließen, sich auf Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken im Rat der Stadt Wassenberg zu einer Fraktion zusammenzuschließen.

**TOP 2 Abstimmung über eine Geschäftsordnung**

Die Anwesenden beschließen die Geschäftsordnung der Fraktion „Krethi & Plethi/ DIE LINKE.“ im Rat der Stadt Wassenberg.

**TOP 3 Wahl des/der Fraktionsvorsitzenden**

Die Anwesenden wählen in geheimer Wahl Lars RÖDER als Vorsitzenden und Pia SCHMITZ als stellvertretende Vorsitzende der Fraktion.

**TOP 4 Wahl des/der Geschäftsführer(in)**

Die Anwesenden wählen in geheimer Wahl Frank VIETEN als Geschäftsführer der Fraktion.

Alle Gewählten nehmen die Wahl an.

Wassenberg, den 01.11.2020



Lars Röder  
- Vorsitzender -

## Geschäftsordnung der Fraktion „Krethi & Plethi/ DIE LINKE.“ im Rat der Stadt Wassenberg

Die zur Kommunalwahl am 13.09.2020 aufgestellten und in die Gemeindevertretung gewählten Bewerberinnen und Bewerber Pia Schmitz, Bjoern Neyka-Menger und Lars Röder sind am 01.11.2020 zusammengetreten und beschließen folgende Fraktionsgeschäftsordnung:

Stadt Wassenberg	
Eing:	02. Nov. 2020
Amt:	B4/1

### § 1 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Arbeit der Fraktion ist es, bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Rat der Stadt Wassenberg mitzuwirken und die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten zu überwachen.

(2) Es ist Aufgabe der Fraktion:

- a. eine einheitliche Willensbildung der Mitglieder zu fördern und ihr geschlossenes Auftreten sicherzustellen,
- b. die Gemeindevertretung und insbesondere die Mitglieder ihrer Wählergemeinschaft laufend über ihre kommunalpolitischen Ziele und Auffassungen zu informieren,
- c. die Wünsche der Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bürgerinnen und Bürger aufzunehmen und eine lebendige Verbindung zwischen Gemeindevertretung, Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Vertretungskörperschaft herzustellen.

### § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Gemeindevertretung können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefasster Beschluss der Fraktion vorliegt.

### § 3 Organe

Organe der Fraktion sind:

- (1) die Fraktionsversammlung
- (2) der Fraktionsvorstand
- (3) der/die Fraktionsvorsitzende
- (4) der/die Fraktionsgeschäftsführer/in

### § 4 Die Fraktionsversammlung

Die Versammlung der Fraktionsmitglieder bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen.

(1) Sie wählt den Vorstand, bestimmt die auf die Fraktion entfallenden Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers, die Mitglieder der Ausschüsse und schlägt die Bewerber für den Vorsitz und Stellvertretung in den Ausschüssen der Gemeindevertretung vor. Entsprechendes gilt für die von der Gemeindevertretung zu bestellenden Mitgliedern anderer Gremien, Kuratorien, Aufsichtsräte usw.

(2) Die Fraktion tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung, zusammen. Sie kann jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungspunkte verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 48 Stunden. In Eilfällen kann sie verkürzt werden.

(3) Zu den Fraktionssitzungen werden die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail geladen.

(4) Darüber hinaus steht es der Fraktion frei, nach Bedarf weitere Personen, die nicht Mitglieder der Fraktion sind, zu den Fraktionssitzungen einzuladen. Ob und wann dieser Personenkreis eingeladen wird, entscheidet der Vorstand.

(5) Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung waren oder sein werden, so haben die in Absatz 4 und § 12 (2) dieser Vorschrift genannten Personen, soweit sie nicht zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung berechtigt sind, den Sitzungsraum zu verlassen. Der Vorsitzende hat für die Beachtung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

(6) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Fraktion anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(7) Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fraktion.

(8) Über jede Sitzung sollte ein Ergebnisprotokoll, das alle Beschlüsse enthalten muss, durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer gefertigt werden. Die Protokolle sind den Fraktionsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind zu Beginn der nächsten Fraktionssitzung zu behandeln.

#### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer(in).

(2) Der Vorstand wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Antrag kann nur von der Mehrzahl der Mitglieder der Fraktion gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Fraktion muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit der Mitgliederzahl der Fraktion.

(3) Der Vorstand bereitet die Fraktionssitzungen vor und führt die Geschäfte der Fraktion. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand kann Mitgliedern der Fraktion bestimmte Aufgaben übertragen und Arbeitskreise einrichten.

#### **§ 6 Der/Die Fraktionsgeschäftsführer/in**

(1) Die Fraktionsversammlung wählt eine/einen Fraktionsgeschäftsführer/in. Die Wahlzeit beträgt 2 1/2 Jahre.

(2) Der/Die Fraktionsgeschäftsführer/in kann abgewählt werden. Das Verfahren findet entsprechend § 5 (2) statt.

(3) Der/die Fraktionsgeschäftsführer/in nimmt die laufenden Geschäfte der Fraktion nach deren Beschlüssen und den Weisungen des/der Fraktionsvorsitzenden wahr.

#### **§ 7 Die Vorsitzende/der Vorsitzende**

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt ein zu den Sitzungen der Fraktion, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Fraktionsmitglieder muss die Tagesordnung um gewünschte Punkte erweitert werden.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende erstattet der Fraktion laufend Tätigkeitsberichte und sorgt für die Berichterstattung im Kassen- und Rechnungswesen. Er ist nachweispflichtig für die bestimmungsgemäße Verwendung von öffentlichen Geldern.

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

(1) Die Mitglieder der Fraktion sollen bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Sie sollen die gemeinschaftlichen Ziele in Gesinnung, Wort und Haltung fördern. Wird dieser Grundsatz in wichtigen Angelegenheiten gefährdet oder verletzt, so ist jedes Mitglied verpflichtet, den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Fraktion achtet das persönliche Gewissen und lehnt einen Fraktionszwang ab. Mitglieder, die sich Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen, sollen jedoch ihre abweichende Meinung der Fraktion vor den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse mitteilen.

(3) Die Fraktion erwartet von ihren Mitgliedern gewissenhafte und verantwortungsfreudige Mitarbeit und Verschwiegenheit. In Fällen möglicher Befangenheit hat ein Fraktionsmitglied dies seiner Fraktion im Voraus mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht erscheinen kann, verständigt die Vorsitzende/den Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung. Wer Sitzungen vorzeitig verlassen muss, zeigt dies der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung an.

## **§ 9 Wahlen**

(1) Die Wahlen der Bewerberinnen/der Bewerber erfolgen geheim. Der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl jeweils zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen statt. Stimmenenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden.

(3) Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber können einzeln oder gemeinsam erfolgen. Die Vorschläge für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber für ein mehrfach zu besetzendes Vorstandsamt werden der Reihe nach zur Wahl gestellt. Mehrere Einzelwahlvorschläge werden zusammengefasst, sofern gegen den jeweiligen Vorschlag kein Gegenvorschlag gemacht wird. Erfolgt ein Gegenvorschlag, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorhergehenden Wahlvorschläge abgestimmt. Für Sammelwahlen müssen die Stimmzettel die Namen aller Bewerber, mit Ausnahme der in Einzelabstimmung zu Wählenden, in der Reihenfolge der Abstimmung enthalten. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit, mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen, sicherzustellen. Zur Vereinfachung sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Stimme zu allen Vorschlägen mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen. Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall das Los.

(4) Zur Wahl des Vorstandes sind die Fraktionsmitglieder berechtigt.

### **§ 10 Abstimmungen/Beschlüsse**

(1) Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist. Stimmenenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst.

### **§ 11 Anträge und Anfragen**

Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sind vor der Einbringung der/dem Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben. Sie sollen vor der Einbringung in der Fraktion beraten werden.

### **§ 12 Arbeit in den Ausschüssen**

(1) Die Ausschussmitglieder sind dafür verantwortlich, dass

- eine gründliche Vorbereitung auf die Ausschuss-Sitzung erfolgt,
- die vollzählige Vertretung der Fraktion im Ausschuss (Benachrichtigung der Stellvertreterinnen/Stellvertreter) sichergestellt ist und eine Berichterstattung an die Fraktion erfolgt.

(2) Die Ausschussmitglieder stimmen sich über die Vertretung der Fraktionsmeinung im Ausschuss ab.

### **§ 13 Interfraktionelle Zusammenarbeit**

(1) Die Fraktion beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen. Ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen –oder Einzelvertretern –Verbindung aufzunehmen ist und Absprachen zu treffen sind, entscheidet der Vorstand. Die Fraktion ist über getroffene interfraktionelle Absprachen spätestens in der nachfolgenden Fraktionssitzung zu informieren.

(2) Einzelne Fraktionsmitglieder können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen –oder Einzelvertretern –treffen noch ihnen gegenüber bindenden Erklärungen abgeben.

### **§ 14 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Mitglieder, die den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zuwiderhandeln, können zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a. Missbilligung (Rüge) eines Verhaltens und
- b. Ausschluss aus der Fraktion

(3) Über die Ordnungsmaßnahmen beschließt die Fraktionsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder auf schriftlichen, begründeten Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder nach vorheriger Anhörung der Betroffenen bzw. des Betroffenen. Andere Personen –insbesondere die in § 4 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung genannten –nehmen an der Abstimmung über die Ordnungsmaßnahmen nicht teil. Zum Ausschluss aus der Fraktion bedarf es eines mit Mehrheit von zwei Dritteln aller

Fraktionsmitglieder gefassten Beschlusses der Fraktion. Die Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

#### **§ 15 Datenschutzrechtliche Regelungen**

Die Fraktion hat die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten und für die sorgfältige Aufbewahrung und den Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen Sorge zu tragen.

#### **§ 16 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Fraktionsmitglieder.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt unverzüglich nach Unterzeichnung in Kraft.

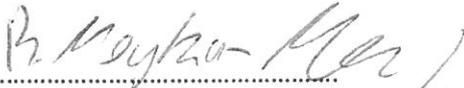
Wassenberg, den 01.11.2020



Pia SCHMITZ



Lars RÖDER



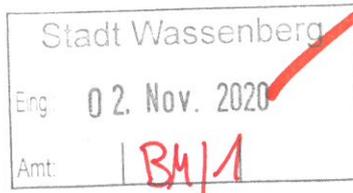
Bjoern NEYKA-MENGER

Bjoern Neyka-Menger  
Krafelder Straße 19  
41849 Wassenberg  
bjoernneykamenger@gmail.com

Wassenberg, den 1. November 2020

Bjoern Neyka Menger - Krafelder Straße 19 - 41849 Wassenberg

Bürgermeister Stadt Wassenberg  
Rathaus Wassenberg



### Fraktionszugehörigkeit

Sehr geehrter Bürgermeister Maurer,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich ab sofort im Rat der Stadt Wassenberg der Fraktion „Krethi & Plethi/ DIE LINKE.“ angehören werde.

Ich bitte um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Bjoern Neyka-Menger

**Zuständigkeitsordnung für die  
Stadt Wassenberg gemäß Ratsbeschluss  
vom 12.11.2020**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Zuständigkeit des Stadtrates**

§ 1 Zuständigkeit des Stadtrates

**II. Zuständigkeit der Ausschüsse**

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Ausschüsse

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

§ 7 Personalausschuss

§ 8 Bauausschuss

§ 9 Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss

§ 10 Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss

§ 11 Kultur- und Sportausschuss

§ 12 Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen

**III. Zuständigkeit des Bürgermeisters**

§ 13 Zuständigkeit und Aufgaben des Bürgermeisters

**IV. Schlussbestimmungen**

§ 14 Inkrafttreten

**I. Zuständigkeit des Stadtrates**

**§ 1**

**Zuständigkeit des Rates**

- (1) Der Rat der Stadt ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Rat der Stadt entscheidet in den ihm durch Gesetz ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten sowie in den Fällen, in denen die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Fachausschüsse oder den Bürgermeister übertragen worden ist.
- (3) Alle übrigen Angelegenheiten werden zur Erledigung den Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen.

Der Stadtrat kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.

- (4) Im Einzelfall kann der Stadtrat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Sitzung des Stadtrates nicht mehr tagt.

## II. Zuständigkeit der Ausschüsse

### § 2

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ausschüsse beraten über alle Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, der sich aus ihrer Bezeichnung, der Aufgabenzuteilung aus dem Gesetz oder durch den Stadtrat ergibt.
- (2) Sie entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit ihnen die Entscheidungsbefugnis durch Gesetz, durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Stadtrates übertragen ist.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches -auch innerhalb der ihnen vom Stadtrat übertragenen Zuständigkeit- die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen soweit gesetzliche Bestimmungen oder ausdrückliche Vorbehalte des Stadtrates einer solchen Regelung nicht im Wege stehen. Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister zurücknehmen.

### § 3

#### Ausschüsse

Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | Haupt- und Finanzausschuss                             | (§ 4)  |
| 2. | Rechnungsprüfungsausschuss                             | (§ 5)  |
| 3. | Wahlprüfungsausschuss                                  | (§ 6)  |
| 4. | Personalausschuss                                      | (§ 7)  |
| 5. | Bauausschuss   | (§ 8)  |
| 6. | Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss        | (§ 9)  |
| 7. | Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss                  | (§ 10) |
| 8. | Kultur- und Sportausschuss                             | (§ 11) |
| 9. | Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen | (§ 12) |

#### **§ 4 Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 18 Stadtverordneten. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister; vom Ausschuss ist ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die gesetzlichen Aufgaben eines Finanzausschusses wahr (§ 57 GO NW) und hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) allgemeine Angelegenheiten des Stadtrates und der Ausschüsse;
  - b) Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
  - c) Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen und Jugendschöffen;
  - d) Wahl der Schiedsmänner und ihrer Vertreter;
  - e) der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung;
  - f) die Zustimmung gem. § 83 GO NW zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (ab 500,00 € je Kostenstelle);
  - g) Erstaufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen;
  - h) Gebühren- und Beitragssatzungen sowie sonstige Satzungen und ortsrechtliche Bestimmungen, soweit andere Ausschüsse nicht zuständig sind; des Weiteren Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen sowie Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen und über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen der Stadt.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet
1. in allen Angelegenheiten, soweit nicht
    - der Stadtrat von Gesetzes wegen (z.B. § 41 GO NW) oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehaltes selbst entscheidet;
    - die Entscheidungsbefugnis nach der Gemeindeordnung oder Zuständigkeitsordnung i.V.m der Hauptsatzung beim Bürgermeister liegt;

2. über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW);
  3. in Kompetenzstreitigkeiten der Ausschüsse;
  4. über Angelegenheiten des Feuerschutzes und des zivilen Bevölkerungsschutzes;
  5. über dringliche Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 GO NW);
  6. über die Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als 100.000,00 €.;
  7. über den Erlass von Forderungen bei Beträgen von mehr als 1.500,00 €.;
  8. über Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 € übersteigt;
  9. über gerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 5.000,00 € und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 5.000,00 € abzuschließen;
  10. über die Vergabe von Aufträgen, soweit Haushaltsmittel bereitgestellt sind und der Auftrag nicht von einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vergeben werden kann, ohne betragsmäßige Beschränkung;
  11. über die Vergabe von Aufträgen in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, über die Haushaltsansätze hinaus, wenn nach den Erklärungen des Stadtkämmerers die Finanzierung gesichert ist (§ 83 GO NW bleibt unberührt).
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW entsprechend der in § 6 der Hauptsatzung getroffenen Regelung.

## **§ 5**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten und 8 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Vorlage einer Beschlussempfehlung an den Stadtrat zur Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NW).

- (3) Prüfungsberichte der GPA NRW sind dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

## **§ 6**

### **Wahlprüfungsausschuss**

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten und 8 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Stadtrates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung vorzubereiten.
- (3) Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch den neugewählten Stadtrat.

## **§ 7**

### **Personalausschuss**

- (1) Der Personalausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten und 8 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Personalausschuss ist zuständig für die Vorberatung des Stellenplanes und für die Vorbereitung der Entscheidungen in personellen Angelegenheiten, für die der Rat gem. § 8 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung zuständig ist.
- (3) Der Personalausschuss entscheidet gemäß § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) über die Empfehlung der Einigungsstelle und gemäß § 69 Abs. 6 LPVG, wenn zwischen dem Bürgermeister und dem Personalrat keine Einigung zu Stande kommt.

## **§ 8**

### **Bauausschuss**

- (1) Der Bauausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten, 8 sachkundigen Bürgern und 1 sachkundigen Einwohner (beratend). Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Bauausschuss berät im Rahmen der Haushaltssatzung über Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, insbesondere
  - Planung und Bau kommunaler Gebäude.
- (3) Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen der Haushaltssatzung über
  - a) Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Durchlässen;
  - b) Planung und Bau von Entwässerungsanlagen;

- c) Planung und Ausbau von Wasserläufen, soweit diese nicht dem Wasserverband Eifel-Rur übertragen ist;
- d) Planung und Bau von Park- und Grünanlagen und kommunalen Friedhöfen;
- e) Ausbau und Erweiterung der Straßenbeleuchtung;
- f) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, soweit die Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Bürgermeister entsprechend der Dienstanweisung hierzu ermächtigt ist.

### **§ 9**

#### **Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss**

- (1) Der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten und 8 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
  - a) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
  - b) die Angelegenheiten der Wirtschafts- und Verkehrsförderung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
  - c) die Verpachtung des städtischen Eigenjagdbezirks.

### **§ 10**

#### **Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss**

- (1) Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten, 8 sachkundigen Bürgern und 1 sachkundigen Einwohner (beratend). Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss berät über Planungsangelegenheiten der Bauleitplanung, der Landes- und Regionalplanung, der kommunalen Klimaschutzplanung und der Verkehrsplanung.
- (3) Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss entscheidet über
  - a) alle Verfahrensschritte in der Bauleitplanung bis auf den abschließenden Beschluss;

- b) die Grundsätze der Verkehrsplanung und -lenkung;
- c) grundsätzliche Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes;
- d) den Abschluss von Erschließungsverträgen und städtebaulichen Verträgen;
- e) Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung, zu Planungen der Nachbargemeinden sowie zu Planungen und Vorhaben, die von wesentlicher Bedeutung für das Stadtbild und der städtischen Entwicklung sind;
- f) Befreiungsanträge in einzelnen Fällen für bauliche Vorhaben, sofern diese von städtebaulicher Bedeutung sind;
- g) die Vergabe von Planungsleistungen für städtebauliche oder landschaftsplanerische Maßnahmen.

## § 11

### Kultur- und Sportausschuss

- (1) Der Kultur- und Sportausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten, 8 sachkundigen Bürgern und 4 sachkundigen Einwohnern (beratend). Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.

Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss je ein Vertreter des Heimatvereines Wassenberg, des Heimatringes Myhl und des Stadtsportverbandes Wassenberg sowie ein örtlicher Sachverständiger aus dem Bereich der Denkmalpflege an.

- (2) Der Kultur- und Sportausschuss berät über
- a) die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Vereinssport- und Freizeiteinrichtungen der Stadt,
  - b) die Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen,
  - c) die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen (§ 5 Denkmalschutzgesetz NW),
  - d) Übernahme und Enteignung von Denkmälern (§§ 30, 31 Denkmalschutzgesetz NW),
  - e) Vergabe von Straßenbezeichnungen.
- (3) Der Kultur- und Sportausschuss entscheidet über
- a) allgemeine Grundsätze, nach denen kommunale Sporteinrichtungen und kommunale Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt werden,

- b) die Unterschutzstellung von Boden und Baudenkmalern (Aufnahme in die Denkmalliste der Stadt),
- c) Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben als untere Denkmalbehörde nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt,
- d) die Ausgestaltung von Maßnahmen an städtischen Denkmälern nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

## **§ 12**

### **Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen**

- (1) Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen besteht aus 10 Stadtverordneten und 8 sachkundigen Bürgern und 3 sachkundigen Einwohnern (beratend). Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.

Ein Vertreter der städtischen Jugendfreizeiteinrichtung und je ein von der katholischen und der evangelischen Kirche benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW). Wegen der Bildung eines gemeinsamen Ausschusses bleibt die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände im Bildungsbereich beschränkt.

Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

- (2) Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen berät über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in den Bereichen Bildung, Soziales und Generationenfragen.
- (3) Hinsichtlich der durch die Schulkonferenz gewählten Bewerber für die Schulleiterin oder den Schulleiter einer Schule schlägt der Schulausschuss dem Stadtrat die Zustimmung oder die Verweigerung der Zustimmung zu der gewählten Bewerberin bzw. dem gewählten Bewerber gem. § 61 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) vor.
- (4) Dem Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen obliegt die Entscheidung folgender Angelegenheiten:
- a) Förderung der Arbeit der Jugendgruppen und Jugendvereinigungen;
  - b) Neubau von Kinderspiel- und Bolzplätzen;
  - c) Fragen der Seniorenbetreuung;
  - d) Gewährung von Wiedereingliederungshilfen (Asylbewerber und geduldete Ausländer);

- e) Konzeptionelle Vorgaben über städtische Jugend- und Freizeiteinrichtungen;

### **III. Zuständigkeit des Bürgermeisters**

#### **§ 13**

#### **Zuständigkeit und Aufgaben des Bürgermeisters**

*Zuständigkeiten und Aufgaben des Bürgermeisters regelt die Hauptsatzung.*

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

## **2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 01.01.2018**

### **Präambel**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 12.11.2020 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 01.01.2018 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlagssatz**

- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mehr als acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.

### **Artikel 2**

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

# **Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse gemäß Ratsbeschluss vom 12.11.2020**

## **Inhaltsübersicht**

### **Präambel**

#### **I. Geschäftsführung des Rates**

##### **1. Vorbereitung der Ratssitzungen**

- § 1 Einberufung der Ratssitzung
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 6 Informationsrecht des Rates
- § 7 Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden

##### **2. Durchführung der Ratssitzungen**

###### **2.1 Allgemeines**

- § 8 Öffentlichkeit der Ratssitzung
- § 9 Vorsitz
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Befangenheit von Stadtverordneten
- § 12 Teilnahme an Sitzungen

###### **2.2 Gang der Beratungen**

- § 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 14 Redeordnung
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 17 Anträge zur Sache
- § 18 Abstimmung
- § 19 Fragerecht der Stadtverordneten
- § 20 Fragerecht von Einwohnern
- § 21 Wahlen

2.3 Ordnung in den Sitzungen

- § 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 23 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 24 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 26 Niederschrift
- § 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 28 Grundregel
- § 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 30 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

- § 31 Bildung von Fraktionen
- § 32 Informationsrecht der Fraktionen

IV. Datenschutz

- § 33 Datenschutz
- § 34 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 35 Schlussbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat aufgrund der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916), am 12.11.2020 folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

## **I. Geschäftsführung des Rates**

### **1. Vorbereitung der Ratssitzungen**

#### **§ 1**

#### **Einberufung der Ratssitzungen**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch digitale Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an den Beigeordneten und die übrigen Dezernenten. Das Ratsmitglied bzw. der/die jeweilige Beigeordnete/Dezernent/in wird für das Ratsinformationssystem der Stadt Wassenberg freigeschaltet. Hierzu muss eine entsprechende elektronische Adresse angegeben werden, an die die Einladungen übermittelt werden sollen; die Übermittlung erfolgt durch Übersendung einer E-Mail, in der mitgeteilt wird, dass die Einladung im Ratsinformationssystem der Stadt Wassenberg freigeschaltet wurde. Auf schriftlichen Antrag kann an Stelle der Einladung auf elektronischem Wege diese auch auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ortsvorsteher erhalten gleichfalls eine Einladung auf digitalem Wege. Auf schriftlichen Antrag kann an Stelle der Einladung auf elektronischem Wege diese auch auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden, soweit diese nicht bereits vorgelegt wurden. Dokumente, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, können nur von freigegebenen Nutzern nach vorheriger Authentifizierung abgerufen werden. In einer E-Mail wird die Freigabe der Einladung mitgeteilt und ein Hinweis, dass die Einladung nebst Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wassenberg zum Abruf bereitstehen. Die Nachreichung von Vorlagen muss die absolute Ausnahme sein und sich im Rahmen der verkürzten Ladungsfrist bewegen.
- (5) Bei der digitalen Einladung bedürfen die Einladung selbst, die E-Mail, mit der die Bereitstellung im Internet mitgeteilt wird, sowie die in das Ratsinformationssystem eingestellten elektronischen Dokumente keiner Unterschrift und keiner qualifizierten elektronischen Signatur. Die vom/von der Bürgermeister/in unterzeichnete Urschrift der Einladung kann zu den üblichen Dienstzeiten der Verwaltung eingesehen werden.
- (6) Der/die Bürgermeister/in kann aus besonderem Anlass Sondersitzungen einberufen. Bei Sondersitzungen kann auf die Erfüllung des unter § 3 Abs. 4 aufgeführte Erfordernis verzichtet werden.

## **§ 2**

### **Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

## **§ 3**

### **Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Als regelmäßiger Punkt sind in die Tagesordnung jeder Ratssitzung aufzunehmen:
  - a) Mitteilungen des Bürgermeisters,
  - b) Genehmigung der Sitzungsniederschriftund in die Tagesordnung der Ausschüsse
  - a) Genehmigung der Sitzungsniederschrift
  - b) Mitteilungen des Bürgermeisters (im Bedarfsfall).
- (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der/die Bürgermeister/in in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

## **§ 4**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem/der Bürgermeister/in rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.
- (2) Über die Redaktionen ist die örtliche Tagespresse zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Einen Tag vor dem Sitzungstag sind die für den öffentlichen Teil der Ratssitzung vorliegenden Beschluss- und Mitteilungsvorlagen der Verwaltung über das Bürgerinformationssystem der Stadt Wassenberg im Internet freizuschalten.

## § 5

### Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben dies unverzüglich dem/der Bürgermeister/in und Schriftführer mitzuteilen.

## § 6

### Informationsrecht des Rates

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben von dem/der Bürgermeister/in Auskünfte über die von diesem/dieser oder in seinem/ihrer Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Ratsbeschlusses an den/die Bürgermeister/in zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

## § 7

### Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden

- (1) Der/Die Bürgermeister/in kann jederzeit die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen einberufen, um sich mit ihnen über die Durchführung der Sitzung des Rates zu beraten. Dies gilt auch für die Beratung der Handhabung der Geschäftsordnung, bei Ausschluss eines Ratsmitgliedes von den Sitzungen, bei Aufhebung von Sitzungen wegen störender Unruhe, bei Festsetzung eines Zwangsgeldes und dergleichen.
- (2) Des Weiteren hat der/die Bürgermeister/in die Möglichkeit, die Fraktionsvorsitzenden sowie weitere Mitglieder der Fraktionen zu interfraktionellen Sitzungen einzuladen und bei der Gelegenheit über wichtige Angelegenheiten zu informieren bzw. eine Vorberatung solcher Angelegenheiten durchzuführen.

## 2. Durchführung der Ratssitzungen

### 2.1 Allgemeines

## § 8

### Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 20 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten,
  - b) Liegenschaftssachen,
  - c) Auftragsvergaben,
  - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
  - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
  - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des/der Bürgermeisters/in (§ 96 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 3 GO NRW).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des/der Bürgermeisters/in oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und die nicht dem Rat angehörenden Ortsvorsteher/innen sind verpflichtet, über die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 9**

### **Vorsitz**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein/e Stellvertreter/in den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
- (2) Der/ Die Bürgermeister/in hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/ die Bürgermeister/in die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

## **§ 11**

### **Befangenheit von Mitgliedern des Rates**

- (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der Bürgermeister/in anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Nichtteilnahme des an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Die Regelungen gelten auch für den/die Bürgermeister/in mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem/der stellvertretenden Bürgermeister/in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

## **§ 12**

### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in, der/die Beigeordnete und die Dezernenten/innen nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch der/die Beigeordnete/Dezernent/in ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der/die Bürgermeister/in verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/in teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Dies gilt dementsprechend auch für die Teilnahme von Ausschussmitgliedern an anderen Ausschusssitzungen. Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls oder auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW). Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten.

Darüber hinaus können Ausschussmitglieder an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates oder eines anderen Ausschusses teilnehmen, sofern die datenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere die §§ 13 und 14 Datenschutzgesetz NRW) beachtet werden.

Deshalb ist es bei Tagesordnungspunkten, bei deren Beratung es zu einer Übermittlung personenbezogener Daten kommt, erforderlich, zuhörende sachkundige Bürger/innen aus dem Zuhörerraum zu verweisen. Sie dürfen erst dann wieder an der Sitzung teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass es zu keiner weiteren Übermittlung personenbezogener Daten kommt.

- (3) Die Berechtigung zur Sitzungsteilnahme gilt auch für die nicht dem Rat angehörenden Ortsvorsteher/innen. Abs. 2 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die von dem/der Bürgermeister/in bestellte Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihrer Aufgabenbereiche behandelt werden, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.

## 2.2 Gang der Beratungen

### § 13

#### Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
  - d) einen zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunkt in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen; dies darf nur dann geschehen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 8 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt,
  - e) einen zur Beratung in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunkt in die öffentliche Sitzung verweisen; dies darf nur dann geschehen, wenn geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten (§ 8 Abs. 2 bis 4 GeschO) nicht berührt werden.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem/der Antragsteller/in Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der/die Bürgermeister/in von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

## **§ 14 Redeordnung**

- (1) Der/ Die Bürgermeister/in ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern/Antragstellerinnen Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der die Berichterstatte/in das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 13 Abs. 3 und 4 der GeschO.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt de/ die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt, auch außerhalb der Redefolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; von dieser Regelung kann auf Antrag bei der Behandlung von bedeutsamen Angelegenheiten abgewichen werden. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (7) Zu einem durch Abstimmung erledigten Antrag darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.
- (8) Werden von dem/der Redner/in Schriftsätze verlesen, so können diese der Niederschrift beigefügt werden.

## **§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluss der Aussprache (§ 16),
  - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16),
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den/die Bürgermeister/in,
  - d) auf Vertagung,
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

- (2) Auf Antrag einer Fraktion ist die Sitzung für längstens 15 Minuten zu unterbrechen. Eine Abstimmung über einen solchen Antrag erfolgt nicht. Jede Fraktion kann zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal Unterbrechung der Sitzung beantragen und innerhalb derselben Sitzung nur zu insgesamt zwei Tagesordnungspunkten.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 16**

### **Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach § 15 Abs. 3 und 4.

## **§ 17**

### **Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträgen nach den Absätzen 1 und 2, die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen oder Mindererträge/Mindereinzahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

## **§ 18**

### **Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Bürgermeister/in die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche

Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

- (4) Auf Antrag von der einfachen Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Bürgermeister/in bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.
- (8) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich einmal wiederholt werden.

## **§ 19**

### **Fragerecht der Ratsmitglieder**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den/die Bürgermeister/in zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten, es sei denn, dass eine Anfrage keinen Aufschub duldet oder von äußerster Dringlichkeit ist. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/in es verlangt.
- (2) Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 20**

### **Fragerecht von Einwohnern**

- (1) In die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates ist am Ende des öffentlichen Teils als Tagesordnungspunkt eine Fragestunde für Einwohner/innen aufzunehmen, sofern spätestens 14 Arbeitstage vor der Sitzung die Fragen schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingereicht wurden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede/r Einwohner/in ist berechtigt, bis zu 2 Einwohnerfragen zu einer Sitzung einzureichen.
- (2) Fragen sind nur zulässig, wenn
  - deren Beantwortung nicht gesetzliche Vorschriften verletzt,
  - sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden können,
  - sie nicht beleidigenden Inhaltes sind,
  - sie nicht vom selben Eingeber wiederholt werden und bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet worden oder in früheren Sitzungen beantwortet worden sind,
  - sie nicht ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen.

- (3) In der Sitzung sind die Fragen in der Reihenfolge des Eingangsdatums zu beantworten. Der/Die Fragesteller/in trägt seine/ihre möglichst kurz gehaltene Frage, die nicht in mehrere Unterfragen unterteilt werden darf, mündlich vor. Der/Die Fragesteller/in ist berechtigt, eine im Zusammenhang mit der Ausgangsfrage stehende Zusatzfrage zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist der/die Fragesteller/in nicht anwesend, wird die Frage schriftlich beantwortet.
- (4) Zusatzfragen, die nicht sofort beantwortet werden können und Fragen, die nach Ablauf der Fragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt oder im Einvernehmen mit der fragenden Person schriftlich beantwortet.

Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, sind die Fraktionsvorsitzenden in Kenntnis zu setzen.

## **§ 21 Wahlen**

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Ja- und Neinstimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchstens Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

### **2.3 Ordnung in den Sitzungen**

## **§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der/die Bürgermeister/in die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23 bis 25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem/der Bürgermeister/in zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der/die Bürgermeister/in nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Über die Entscheidungen des/der Vorsitzenden zur Geschäftsordnung erfolgt keine Aussprache.

### **§ 23**

#### **Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der/ die Bürgermeister/in zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/ die Bürgermeister/in zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein/eine Redner/in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der/die Bürgermeister/in ihm das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem/ Einer Redner/in, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

### **§ 24**

#### **Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann er/sie für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

### **§ 25**

#### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Ihm/Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

### 3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

#### § 26 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den/ die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder,
  - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - c) Tag und Ort sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - d) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - e) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - f) die gestellten Anträge,
  - g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe der Abstimmungsergebnisse, wobei bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsergebnis jedes Ratsmitgliedes zu vermerken ist,
  - h) die Angabe, ob öffentlich oder nichtöffentlich verhandelt wurde,
  - i) die Namen der wegen Befangenheit nicht an den Beratungen sowie an den Abstimmungen mitwirkenden Ratsmitgliedes und Bürgermeister/Bürgermeisterin,
  - j) Anfragen der Ratsmitglieder.
- (2) Die Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift soll spätestens zwei Wochen nach der Sitzung und 10 Tage vor der Ratssitzung zugestellt sein.
- (3) Der/ die Schriftführer/in wird vom Rat bestellt. Soll ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in.
- (4) Die Niederschrift wird von dem/der Bürgermeister/in und einem/einer vom Rat bestellten Schriftführer/in unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift wird ohne Unterschrift und ohne qualifizierte elektronische Signatur als elektronisches Dokument über das Ratsinformationssystem der Stadt Wassenberg bereitgestellt.

Ratsmitglieder erhalten eine elektronische Benachrichtigung, dass die Niederschrift im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitsteht. Die unterzeichnete Urschrift der Niederschrift kann zu den üblichen Dienstzeiten der Verwaltung eingesehen werden. Auf Verlangen wird eine Ablichtung erteilt.

Auf Wunsch wird den Ratsmitgliedern, den dem Rat nicht angehörenden Ortsvorstehern und den Kreistagsmitgliedern der Stadt die Niederschrift auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

- (5) Des Weiteren erhalten die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien, Wählergruppen sowie deren Geschäftsführer, soweit sie sachkundige Bürger sind, die Niederschrift auf elektronischem Wege.

- (6) Es ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

## **§ 27**

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann nur dadurch geschehen, dass der/die Bürgermeister/in den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem/ der Bürgermeister/in.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## **II. Geschäftsführung der Ausschüsse**

### **§ 28**

#### **Grundregel**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 29 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

### **§ 29**

#### **Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Die Einladung der Ratsmitglieder und der Beigeordneten/Dezernenten/innen zu den Ausschüssen erfolgt in der gleichen Form, wie deren Einladung zu den Ratssitzungen. Ausschussmitglieder, die keine Ratsmitglieder sind, können gemäß § 1 Abs. 2 die elektronische Einladung an Stelle einer schriftlichen Einladung beantragen, allerdings nur einheitlich für sämtliche Ausschüsse, denen sie angehören.
- (2) Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/ der Bürgermeister/in fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des/der Bürgermeisters/in bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Ausschussvorsitzenden erhalten auf Wunsch die Einladung in Papierform.
- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der/die Bürgermeister /in die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

- (4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/innen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in, der/die Beigeordnete und die Dezernenten/innen sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches bzw. Aufgabenbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der/Die Bürgermeister/in und der/die Beigeordnete/Dezernent/in sind berechtigt und auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (6) Der/die Bürgermeister/ in ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm/Ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten. Unbeschadet der Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/in hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (7) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger/- innen und sachkundige Einwohner/- innen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Sie können an den nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen, wenn ihr Aufgabenbereich durch den Beratungspunkt berührt wird.  
  
Im Übrigen gelten § 12 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (8) § 14 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (9) Der/Die Bürgermeister/in, der/die Beigeordnete, die Dezernenten und die Ortsvorsteher/innen sind zu den Sitzungen der Ausschüsse zu laden.
- (10) Die zuständigen Fachbereichsleiter/innen nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Im Übrigen gilt § 12 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (11) Der § 20 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (12) Die Niederschrift wird von dem/der Ausschussvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.
- (13) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift wird ohne Unterschrift und ohne qualifizierte elektronische Signatur als elektronisches Dokument über das Ratsinformationssystem der Stadt Wassenberg bereitgestellt. Der/die Bürgermeister/in sowie alle Ausschussmitglieder erhalten eine elektronische Benachrichtigung, dass die Niederschrift im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitsteht. Die unterzeichnete Urschrift der Niederschrift kann zu den üblichen Dienstzeiten der Verwaltung eingesehen werden. Auf Verlangen wird eine Ablichtung erteilt.

### § 30

#### **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem/der Bürgermeister/in noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

Der Einspruch ist beim /bei der Ausschussvorsitzenden einzulegen, welcher unverzüglich den/die Bürgermeister/in unterrichtet.

- (3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

### **III. Fraktionen**

#### § 31

#### **Bildung von Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

Die innere Ordnung der Fraktionen muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Die Fraktion gibt sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.

- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem/der Bürgermeister/in vom/von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ seiner Stellvertreters/in sowie alle der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten/in aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten/innen nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretender Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem/ der Bürgermeister/in von dem/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

#### § 32

## Informationsrecht der Fraktionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem/der Bürgermeister/in Auskünfte über die von diesem/dieser oder in seinem/ihrem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den/die Vorsitzende/n der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den/die Bürgermeister/in zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

## IV. Datenschutz

### § 33

#### Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### § 34

#### Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem/der Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

- (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem/der Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs.1 Nr. 1 DSG NRW).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (6) Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (7) Die Unterlagen können auch dem/der Bürgermeister/in zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

## V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

### § 35 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

Die Geschäftsordnung sowie geänderte Fassungen werden im Ratsinformationssystem der Stadt Wassenberg bereitgestellt.

### § 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am **01.12.2020** in Kraft. Gleichzeitig treten die frühere Geschäftsordnung vom 19.05.2016 sowie die 2 Änderungen der Geschäftsordnung außer Kraft.